Grünordnungsplan

zum B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Buchholz

-Maßnahmen-

Teil A1

Maßstab 1:1000

Teil A2

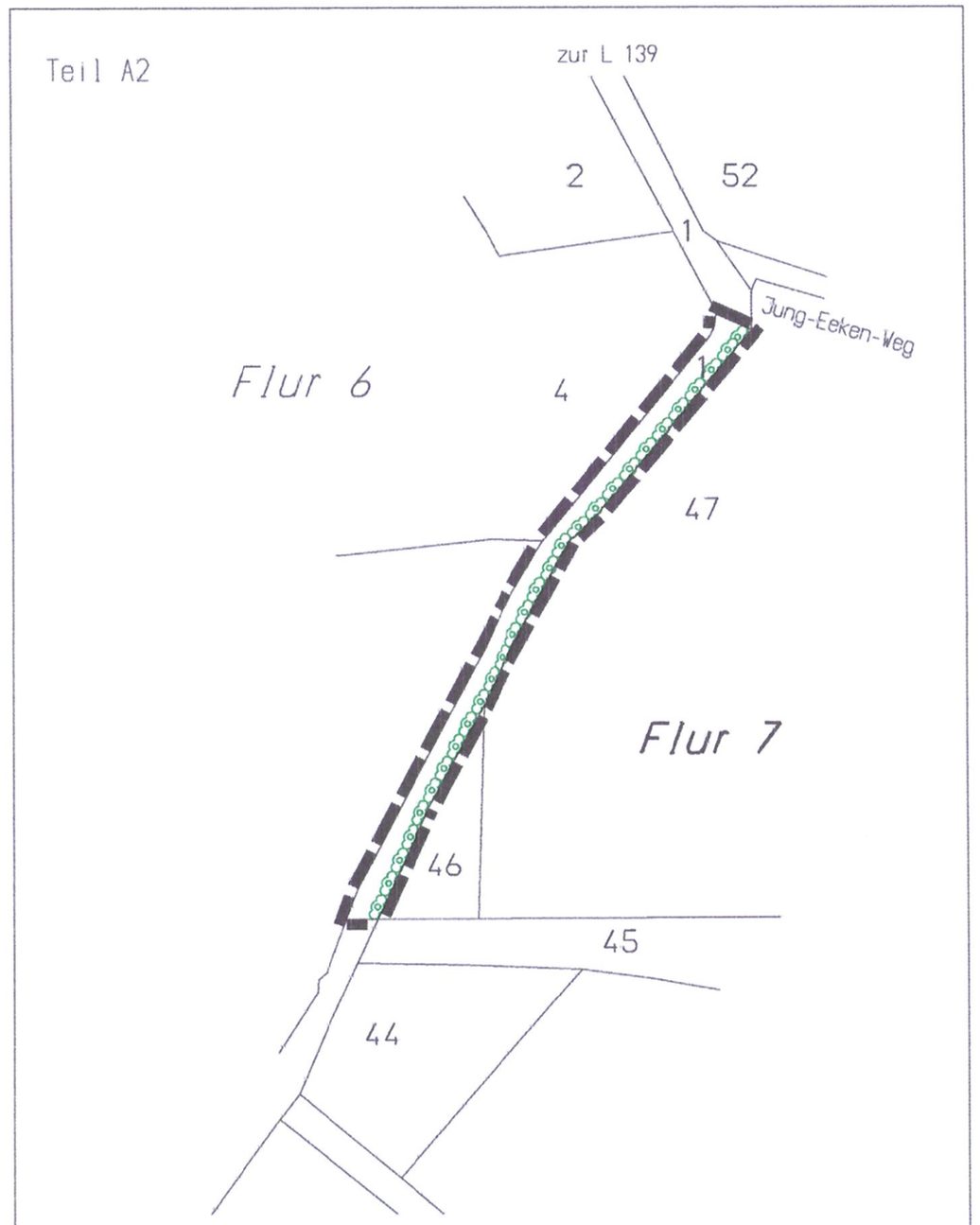

Maßstab: 1:2000

Legende

- Grenze des Geltungsbereiches
- Wallhecke, zu erhalten
- Wall, zu erhalten
- Wallhecke, neu anzulegen
- Baum, zu pflanzen
- Grundstücksgrenzen
- Verkehrsfläche
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- RRB — Naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken

Grünordnerische Maßnahmen zur Übernahme in den Bebauungsplan

1. **Gestaltung der baulichen Anlagen [§9 Abs.4 BauGB und §92 LBO Schl.-H.]**

   Die Grundstückszufahrten, die mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sowie die öffentlichen Gehwege und Parkplätze zugunsten der Anlieger sowie die privaten Stellplätze sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig. Bituminose Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25 m² werden nicht zugelassen.

2. **Einfriedungen [§9 Abs.1 Nr.1 und Abs.4 BauGB, §16 Abs.2 BauNVO]**

   Einfriedungen an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind nur als Hecken mit heimischen Sträuchern und leichten Heistern zulässig.
   Daneben ist zusätzlich ein Maschendrahtzaun bis 1,20 m Höhe zulässig.

3. **Flächen für Anpflanzung sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9, Abs.1 Nr. 25 BauGB]**

   3.1 Auf den Baugrundstücken ist je ein heimischer Baum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm zu pflanzen.

   3.2 Auf den Verkehrsflächen sind heimische Laubholzhochstämme mit einem Mindestumfang von 10 cm in einem Abstand von ca. 15 m zu pflanzen. Die Größe der Baumscheibe darf 6 m² nicht unterschreiten.

   3.3 Neu anzulegen sind Wallhecken am südlichen Rand der nördlichen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
   Als nördliche und westliche Begrenzung der südlichen Flächen des B-Plan-Gebietes sind Wallhecken anzulegen.
   Die Pflanzungen sind auf einem Wall von 1 m Höhe und 3 m Fuß- und 1 m Kronenbreite durchzuführen. In die Wallkrone ist eine leichte Mulde einzuarbeiten.
   Eine weitere Wallhecke ist östlich des Stubbenberg entlang der Gemeindestraße bis zum Jung-Eeken-Weg aus dem Material der im Baugebiet entfernten Knicks anzulegen [Flur 6/Flurstück 1 (der Abschnitt ohne bestehenden Knick)]. Die Fußbreite dieses anzulegenden Knickwalles hat entsprechend den eigentumsrechtlichen Gegebenheiten im Mittel 2,5 m zu betragen, der Wall ist mit einer Höhe von 1 m und im Mittel 1m Kronenbreite aufzusetzen.

   3.4 Jeweils 20% der drei Flächen nach § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB sind mit Gruppen aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen als Sträucher in einer Mindestgröße von 70-90 cm und als Heister in einer Mindestgröße von 125- 150 cm zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Quadratmeter ist ein Laubgehölz zu pflanzen.

   3.5 Die nicht entfernten Wallabschnitte des unbewachsenen Walles sind zu einem trockenen Magerrasen zu entwickeln. Hierzu wird in Bereichen mit eutrophierten Stellen der Bewuchs einschließlich des oberen Bodenschicht entfernt und durch Magerrasensoden aus den zu entfernenden Abschnitten ersetzt. Gestalterische Eingriffe sowie Düngung und Bewässerung haben deshalb zu unterbleiben.

   3.6 Der bestehende, lückenhafte Knick an der östlichen Grenze des Baugebietes sollte im im Einvernehmen mit dem östlichen Grundstücksnachbarn nachgepflanzt werden, so daß ein geschlossener Bewuchs entsteht. Es sind standortgerechte, heimische Gehölze als leichte Sträucher oder leichte Heister mit einer Mindestgröße von 70 - 90 cm zu verwenden.

4. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§9 Abs.1 Nr.20 BauGB]**

   4.1 Auf den Privatgrundstücken anfallendes Niederschlagswasser ist zu versickern.

   4.2 Bei der Profilierung des Regenrückhaltebeckens sind auf 15 % der Gesamtuferlänge, vornehmlich im nördlichen Bereich, Flachufer mit einer Neigung von max. 1:10 bis zu einer Tiefe von 1 m unter Normalwasserstand auszubilden. 10% der Uferbereiche sind mit einer Initialpflanzung aus standortgerechten Sumpf- und Rohrichtarten zu bepflanzen. Es sind vier Pflanzen je m² zu verwenden.

Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Buchholz -Maßnahmen-	
bearbeitet: Maurer / Thornählen	Maßstab: 1:1000/1:2000
gezeichnet: Wesphol / Thornählen	Datum: 05.08.1996
geändert: 25.11.1996	Plannr.: 2
geändert: 17.09.1997	
Unterschrift:	Büro für Dorferneuerung, Landschafts- und Freiraumplanung OLAF, Südstraße 3, 25813 Husum-Ahrenshöft, Tel. 04847 488, Fax. 04847 483